

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen des Zentrums für Einkauf und Logistik der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und der mit dieser verbundener Unternehmen

I. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) des Zentrums für Einkauf und Logistik der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH und der mit dieser verbundenen Unternehmen (nachfolgend „ZEL“ genannt) gelten für alle Lieferanten und Dienstleister (nachfolgend „Lieferant“ genannt) des ZEL im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von (Dienst)Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder (Dienst)Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass das ZEL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Internetseite des ZEL abrufbar.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn das ZEL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn das ZEL oder eine angeschlossene Einrichtung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. in jedem Fall die schriftliche Bestätigung des ZEL maßgebend.

II. Vertragsschluss

(1) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für das ZEL und die angeschlossenen Einrichtungen kostenfrei. Auf Verlangen des ZEL sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(2) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurde oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Der Lieferant hat das ZEL oder die angeschlossenen Einrichtungen, sofern ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, vor der Durchführung kostenpflichtiger Leistungen, schriftlich auf diesen hinzuweisen und sich die kostenpflichtige Durchführung schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Alle Bestellungen des ZEL unterliegen der Schriftform. Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich erteilt. Lieferungen, für die entgegen des Schriftformerfordernisses keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, gelten vom ZEL als nicht angenommen, auch wenn solche im Einzelfall in Empfang genommen wurden. Das ZEL behält sich die Rücksendung unberechtigt erbrachter Lieferungen, auf Kosten des Lieferanten, vor.

Erfolgt bei unberechtigter Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur Abholung durch den Lieferanten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, im ZEL.

(4) Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant das ZEL zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

(5) Der Lieferant hat dem Bestellenden unverzüglich den Auftragseingang schriftlich (E-Mail) zu bestätigen. Auftragsbestätigungen haben nur die deklaratorische Aussage, dass der Lieferant die Bestellung erhalten hat. Weicht eine Auftragsbestätigung inhaltlich vom Auftrag ab, gilt dies als Widerspruch des Lieferanten, sofern das ZEL der Änderung nicht explizit zustimmt, d.h. inhaltlich auf diese eingeht und gegenüber dem Lieferanten schriftlich annimmt. Der unkommentierte Empfang einer abweichenden Auftragsbestätigung allein gilt nicht als Annahme einer inhaltlichen Abweichung. Kann das ZEL nachweisen, dass sie einen Auftrag abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten dieser Auftrag zugegangen ist, auch wenn keine Auftragsbestätigung erfolgt ist.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die vom ZEL in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, das ZEL unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, behält sich das ZEL vor, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestehen.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, zu liefernder Unterlagen zur Auftragserbringung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen mindestens in Textform angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(4) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Das ZEL ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung beim ZEL oder den Einrichtungen - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

(1) Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen innergemeinschaftliche (EU) Lieferungen DAP, bzw. Lieferungen aus Ländern außerhalb der EU - DDP zu dem in der Bestellung

genannten Bestimmungsort (Lieferadresse). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Bei unmittelbarer Anlieferung durch den Lieferanten hat sich dieser den Warenempfang auf einer Empfangsbestätigung, bzw. auf dem Lieferschein vom Warenempfänger, unter Angabe des Lieferdatums, des Namens und Vornamens des Warenempfängers in Reinschrift und dessen Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei der Lieferung technischer Produkte, oder nach Abschluss entsprechender (Dienst)Leistungen hat der Lieferant alle erforderlichen Dokumente, bzw. Dokumentationen, sowie etwaige Prüfprotokolle bzw. -zertifikate zu übergeben. Diese Dokumente stellen einen integralen Bestandteil der Lieferung/(Dienst)Leistung dar. Mit der Lieferung wartungsbedürftiger Produkte ist dem ZEL bzw. einer vom ZEL benannten Stelle zudem alle wartungsrelevanten Dokumente auszuhändigen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Das ZEL übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nicht zulässig. Bei Über- oder Unterlieferung behält sich das ZEL vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

(7) Sofern dies nicht abweichend vereinbart wurde, dürfen Lieferungen nur vollständig erbracht werden. Sofern der Lieferant, im Einzelfall, gleichwohl nur eine Teillieferung erbringen kann, teilt der Lieferant dies, unter Benennung eines konkreten Liefertermins für die Nachlieferung, unverzüglich dem Bestellenden textlich (E-Mail) mit. Dem ZEL steht in diesem Falle das Recht zu, eine Gesamtlieferung, zum Nachliefertermin zu verlangen, oder das Rücktrittsrecht, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, auszuüben. Wird eine Nachlieferung vereinbart, hat diese, unverzüglich nach Verfügbarkeit der Produkte beim Lieferanten kostenfrei zu erfolgen. Die Geltendmachung von Verzugschäden durch das ZEL bleibt hiervon unberührt

V. Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Informationspflichten, Subunternehmer

(1) Der Lieferant verpflichtet sich bevorzugt Produkte anzubieten und zu liefern, die bei Erfüllung der Anforderungen, bzw. Spezifikationen, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, eine Minimierung des Verbrauchs natürlicher, bzw. nichtregenerativer Ressourcen und Energie, in der Gewinnung und Zusammensetzung der Rohstoffe des Produktes und seiner Verpackung, aber auch im Produktions-, Liefer-, Nutzungs- und schließlich im Recyclingprozess, versprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, bei seinen Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenlieferungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, den Einsatz von Kinderarbeit im Produktionsprozess auszuschließen sowie umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen und dies regelmäßig zu überprüfen.

(2) Für die Verpackung der Produkte hat der Lieferant nach Möglichkeit umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Materialien zu verwenden (z.B. Mehrwegbehältnisse, Kartonagen). Das Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der Lieferant erkennt den Verhaltenskodex für Lieferanten an, abrufbar unter:

https://www.cts-mbh.de/data/file/default/302/3018472_4c5a21a023e5a5b161470accc9460951.pdf

(4) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“) ist dem Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist, gestattet. Sollen wesentliche Teile der Lieferung/(Dienst)Leistung durch andere als den Lieferanten selbst erbracht werden, hat der Lieferant dies zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat in diesem Fall, im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Außerdem hat er sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem ZEL auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(5) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, sind dem Lieferanten zuzurechnen und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit dem ZEL abgeschlossenen Vertrag

VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Mindermengenzuschläge, sonstige Bearbeitungsgebühren und -pauschalen sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb (EU) von Waren und (Dienst-)Leistungen sind ggf. entstandene Einfuhrabgaben (für Produkte und Leistungen mit Ursprung außerhalb der EU) vom Lieferanten zu tragen und in den vereinbarten Preisen bereits enthalten.

(2) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz enthalten mindestens die Bestellmerkmale (aus der Bestellung/ Auftrag).

(3) Grundsätzlich werden Zahlungen erst nach vollständiger und nachgewiesener Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten erbracht. Ausnahmsweise kann eine Vorausleistung, sowie deren Sicherung, schriftlich vereinbart werden.

(4) Zahlungen erfolgen (sofern vereinbart, auf der Basis der dem Bestellenden, bzw. dem Leistungsempfänger, zuvor übersandten Lieferscheine) ausschließlich nach Vorlage einer, nach dem gültigen Steueränderungsgesetz (StÄndG) und den weiteren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, ordentlich erstellten und prüfbar Rechnung, die an die Adresse des ZEL gerichtet ist.

(5) Zahlungen, auf vertragskonforme Rechnungen, werden grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen mit einem Skontoabzug von 3% gezahlt. Sollte es unvorhergesehen zu einer längeren Zahlungszeit kommen, wird innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug gezahlt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang

beteiligten Banken ist das ZEL nicht verantwortlich. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer etwaigen Rechnungsprüfung.

(6) Der Aufbau der Rechnung, d.h. die Bezeichnung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands sowie die Nummerierung der Rechnungspositionen müssen dem Aufbau der Bestellung, einer hierauf erteilten Bestellbestätigung und des Lieferscheines in der Bezeichnung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands sowie der Nummerierung der Bestell- bzw. Lieferpositionen, entsprechen.

(7) Zahlungs- bzw. Skonto-Fristen beginnen erst nach vertragskonformer Leistungserbringung, bzw. sofern vereinbart einer erbrachten Teilleistung und Zugang einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung.

(8) Das ZEL behält sich vor, unrichtig gestellte Rechnungen an den Auftragnehmer zurückzusenden, bzw. zurückzuweisen. Der Auftragnehmer darf auf solche Rechnungen keine Mahnung erteilen. Er hat umgehend die zurückgesandte, bzw. zurückgewiesene Rechnung durch eine korrekt gestellte Rechnung zu ersetzen, wobei eine etwaige Zahlungs- bzw. Skonto-Frist erst mit Zugang der neuen, korrekten Rechnung, erneut beginnt. Dies gilt ebenfalls für nicht korrekt ausgestellte Rechnungen bzw. Rechnungen, die nicht an die korrekte Rechnungsadresse versendet worden sind.

(9) Der Auftragnehmer hat, unabhängig einer ggf. übernommenen Dokumentationspflicht, auf Anforderung geeignete Dokumente, zum Nachweis der von ihm erbrachten Liefer- bzw. Leistungen (z.B. von Mitarbeitern des Cts Verbundes unterschriebene Empfangsbestätigungen, bzw. Lieferscheine), innerhalb von 2 Werktagen, zur Verfügung zu stellen.

(10) Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt das ZEL jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

IX. Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte des ZEL bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom ZEL oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem ZEL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Stellt der Leistungsempfänger bei der Anlieferung Mängel in der Art, in der Güte oder in der Beschaffenheit/Funktionsfähigkeit sofort fest, ist er berechtigt, die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung, bzw. eines Lieferscheins zu verweigern. Die Nichtunterzeichnung der Empfangsbestätigung, bzw. des Lieferscheines wegen bei Anlieferung festgestellter Mängel gilt als Mängelrüge zur unverzüglichen Nachbesserung. Eine Abrechnung für solche, noch nicht abgenommene Produkte, darf nicht erfolgen.

(5) Die Rügepflicht für später auftretende, bzw. entdeckte Mängel bleibt, auch bei einer erfolgten Abnahme, unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des ZEL (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels beim Lieferanten eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet das ZEL jedoch nur, wenn das ZEL oder eine angeschlossene Einrichtung erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach Wahl des ZEL, durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das ZEL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für das ZEL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das ZEL den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Lieferung die Verjährungsfrist der Gewährleistung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung, vorzunehmen.

(9) Im Übrigen ist das ZEL bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises, oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

X. Produkthaftung und Versicherungspflicht

(1) Für den Fall, dass das ZEL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, das ZEL von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom ZEL oder den angeschlossenen Einrichtungen durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

(3) Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftungspflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftungspflicht-Versicherung nachzuweisen.

XI. Verjährung

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten (im gesetzlichen Umfang) für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem ZEL bzw. den angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, das ZEL über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Er hat dazu alle Informationen und Daten, die das ZEL bei Ein- und Ausfuhr, bzw. bei einer Wiederausfuhr der Ware benötigt, zu übermitteln.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIII. Regelkonformität, Garantie und Gewährleistung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

(2) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten,

Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(3) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant das ZEL von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Sofern der Lieferant selbst, oder ein Hersteller eines Produkts eine Garantie auf dieses Produkt einräumt, hat der Lieferant spätestens mit der Lieferung die vollständigen Garantieunterlagen (inkl. einer ggf. erforderlichen Händlerbestätigung über die erfolgte Lieferung/ Montage) zu übergeben und, sofern dies nicht eindeutig aus den Unterlagen hervorgeht, anzugeben gegenüber wem entsprechende Garantieansprüche grundsätzlich bestehen, unabhängig davon wer eine Garantieforderung entgegennimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, sofern dieser nicht selbst Hersteller der gelieferten Produkte ist (unmittelbare Inanspruchnahme), Garantieforderungen durch das ZEL gleichwohl entgegenzunehmen und unverzüglich an den Hersteller weiterzuleiten, sowie nach Bedarf, für eine Abholung und einen sicheren Transport defekter Produkte zu und vom Hersteller, Sorge zu tragen, sofern hierfür kein Vor-Ort-Service vereinbart wurde. Falls im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen Verpackungsmaterial erforderlich sein sollte, ist dieses vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

(6) Sind zur Aufrechterhaltung entsprechender Garantieleistungen bestimmte Wartungsarbeiten, Prüfungen- bzw. (Regel)Services vom Hersteller vorgeschrieben, hat der Lieferant auch diese Anforderungen, mit den Garantieunterlagen zu übergeben. Sofern Arbeiten zum Garantierhalt ausschließlich durch den Hersteller selbst ausgeführt werden dürfen, oder einer besonderen Qualifikation des/der Ausführenden bedürfen, hat der Lieferant, spätestens bei Übergabe der Garantieunterlagen schriftlich darauf hinzuweisen. Der Lieferant haftet für etwaige Garantieleistungen, wenn der Hersteller eine solche Verpflichtung, wegen unterlassener, oder mangelhafter Wartungsarbeiten, Prüfungen- bzw. (Regel)Services, nicht anerkennt und dies darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant die erforderlichen Informationen der v.g. Art nicht, bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

(7) Sofern nicht anders vereinbart gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen.

(8) Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen, sofern eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Ansonsten beginnen die Fristen mit dem Wareneingang, bzw. bei unmittelbarer Anlieferung durch den Lieferanten, mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung, bzw. des Lieferscheines durch das ZEL.

XIV. Sprache

Die Kommunikation erfolgt (sofern nicht anders vereinbart) in deutscher Sprache. Sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Zeugnisse, Zertifikate, Zeichnungen und Erstmusterprüfberichte sind spätestens auf Nachfrage in deutscher Sprache durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

XVI. Rechtswahl, anwendbare Vorschriften und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem ZEL und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Nachrangig zu den AGB des ZEL gelten für bestimmte Liefer- und (Dienst)Leistungen, im Sinne des §1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Regelungen der VOL/B, für Bauleistungen, im Sinne des §1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Regelungen der VOB/B und der VOB/C. Nachrangig hierzu gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die dem Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördliche Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist in Saarbrücken.

XVII. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB des ZEL, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht die sonstigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.